

ZH_OBERGERICHT LC140009 vom 13. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC140009

FR: ZH_OBERGERICHT LC140009 du 13 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC140009 del 13 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2013 stellte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei die am 2. Februar 2002 in Zürich geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden. Sodann stellte sie unter anderem den Antrag, es sei festzustellen, dass die Parteien gegenseitig auf den Ausgleich der Pensionskasse verzichten (Urk. 1 S. 2). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 19. November 2013 schlossen die Parteien eine Scheidungskonvention, in welcher sie sich unter anderem zum Ausgleich der während der Ehe geäuften Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge verpflichteten (Prot. Vi S. 10, Urk. 9 Ziff. 3). Mit Urteil vom 22. Januar 2014 schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 111 ZGB (Urk. 31 S. 8 Dispositivziffer 1). Sie wies sodann die Pensionskasse ... an, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto der Gesuchstellerin Fr. 23'649.95 auf das Vorsorgekonto des Gesuchstellers und Berufungsklägers (fortan Gesuchsteller) bei der Pensionskasse ... zu überweisen (Urk. 31 S. 9 Dispositivziffer 3).

E. 2

Innert Frist erhob der Gesuchsteller gegen obgenanntes Urteil Berufung mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass die Parteien gegenseitig auf einen Ausgleich der Pensionskassen verzichten würden (Urk. 30 S. 2). Der Gesuchsteller führte in seiner Berufungsschrift aus, dass die Gesuchstellerin einiges älter sei, ihre Pensionierung schon bald bevorstehe und ihr Guthaben sowieso schon gering sei, da sie nie zu 100 Prozent arbeitstätig gewesen sei. Es sei daher ungerecht, und auch er würde sich dabei nicht wohl fühlen. Schon während und auch nach der Ehe habe sie finanzielle Schädigungen ertragen müssen. Ausserdem habe er noch viele Jahre Zeit, sein Guthaben bei der Pensionskasse aufzustocken (Urk. 30 S. 1).

E. 3

a) Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines

- 3 - Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). b) Dem Gesuchsteller wurde durch die Vorinstanz ein

Vorsorgeausgleich in der Höhe von Fr. 23'649.95 zugesprochen. Da ihm dadurch kein Nachteil entsteht bzw. dies kein von der Rechtsordnung geschütztes Interesse zur Abänderung des erstinstanzlichen Entscheids darstellt, fehlt ihm die Beschwer. Auf seine

Berufung kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 4

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsteller die Prozesskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung gelangen § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts zur Anwendung. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.